

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wiener Tierschutzverein als *anerkannte Umweltorganisation* (Markenname: Tierschutz Austria) bringt folgende

### Stellungnahme

gegen den Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) ein.

Der Verordnungsentwurf wurde erst **am Montag, den 11. September 2023 14:49** vom Steiermärkischen Verfassungsdienst per E-Mail ausgesendet und das **Recht auf Stellungnahme jedoch mit bis zum 09.09.2023 befristet**. Es ist also von vornherein keine fristgerechte Stellungnahme möglich.

Der Wiener Tierschutzverein als anerkannte Umweltorganisation ist zudem nicht im E-Mail Verteiler des Absenders gewesen, sondern hat die Information über den VO Entwurf über Umwege erhalten.

Die nun eingebrachte Stellungnahme ist somit FRISTGERECHT.

**A.) Österreich ist nicht nur durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU dazu verpflichtet, entsprechend günstige Gebiete und Erhaltungszustände für Bär, Luchs und Wolf zu schaffen. Das "Bergwaldprotokoll" im ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (Alpenkonvention) verpflichtet Österreich und damit auch das Bundesland Vorarlberg, eine Wiedereinbürgerung der großen Beutegreifer zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf Schalenwild wie Reh oder Gämse zu FÖRDERN.**

Wölfe haben positive Auswirkungen auf die Wildbestände und tragen zum geringeren Verbiss in den Wäldern und damit zu KLIMAFITTEN WÄLDERN erheblich bei. Denn das Wild wird aufmerksamer und vorsichtiger und wechselt öfter die Plätze. Der Wolf ist daher im Sinne der Biodiversität im Ökosystem ein wertvolles Tier, deswegen wurde er unter strengen Schutz gestellt. Herdenschutz IST gesetzlich vorgeschrieben und zu betreiben.

**B.) Im VO Entwurf fehlt der Zugang zu Gerichten für anerkannte Umweltorganisationen:**

Die Entscheidung des VwGH Ra 2021/10/0162, 0163-7, vom 13.06.2023 ist mittlerweile amtsbekannt. Dieser ist zu entnehmen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Verordnungserlassungsverfahren Partei- und Antragsrechte von anerkannten Umweltorganisationen nicht ausschließen dürfen und solche daher bei unionsrechtskonformer Gesetzesanwendung zu gewähren sind. **Daher machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine eventuelle Verordnung der Stmk. Landesregierung im Sinne des Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention iVm VwGH Ra 2021/10/0162, 0163-7 zu gestalten ist.**

Am 17.2.2005 ratifizierte die Europäische Union die Aarhus-Konvention. Auch Österreich ist, so wie alle EU-Mitgliedstaaten, Vertragspartei der Aarhus Konvention. Das Übereinkommen ratifizierte Österreich am 17.1.2005. Das Abkommen ist integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Im Zentrum der Aarhus-Konvention steht die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit, zwingend jedenfalls anerkannten Umweltorganisationen, bestimmte

Verfahrensrechte einzuräumen: ein Recht auf Zugang zu Umweltinformation, die Möglichkeit der Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und ein Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Zu den Umweltangelegenheiten zählt der Artenschutz. **Eine aarhuskonforme Rechtsschutzlösung verlangt eine Rechtsschutzmöglichkeiten durch ein Bescheid Verfahren. Nach der Österreichischen Rechtslage besteht keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit von Verordnungen.**

Auch die Bärin aus dem Trentino, der unterstellt wird, einen Jogger getötet zu haben ("JJ4"), darf nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in Rom nicht getötet werden. Die Begründung: "Unverhältnismäßig" und "unvereinbar mit nationalen Vorschriften" ist die Tötungsanordnung. "Das Erlegen eines Tieres sei das letzte Mittel. Ausnahmen vom Tötungsverbot geschützter Arten könne es nur dann geben, wenn sich keine andere Lösung

anbietet." Die italienischen Höchstgerichte wenden damit die Unionsrechtsordnung an und bestätigen gleichzeitig, dass die nationalen Gesetze, das Unionsrecht umsetzen, während die österreichische Behörden die gleichermaßen geschützten Wölfe in Serie töten lassen. Und ganz nebenbei können NGOs in Italien gegen die politischen Tötungswünsche klagen, während wir als anerkannte Umweltorganisation hier „kaltgestellt“ werden sollen (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/baerin-italien-leben-100.html>).

**c.) Herdenschutz ist zwingend vorzuschreiben, erst wenn dieser nachweislich und wiederholt nicht funktioniert dürfte ein Wolf „entnommen“ werden.**

Paragraph 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Art 16 Abs. 1 lit a-e FFH-RL: Der Ausnahmetatbestand im Sinne der lit b erfordert insbesondere „**ernste“ Schäden an der Tierhaltung**. Die bisherigen Risszahlen aus dem Jahr 2023 in der Stmk. rechtfertigen keine Ausnahme vom strengen Schutz des Wolfes. Zudem handelte es sich um ungeschützte Nutztiere und damit um einen Verstoß der Nutztierhalter gegen § 19 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004.

Der Riss von Schalenwild ist ökologisch gewünscht, doch sieht „die Jagd“ in dieser normalen, ökologisch gewünschten Ernährungsform des Wolfes eine Konkurrenz. **Um die Risszahlen in Relation zu sehen, muss außerdem auch bekannt sein, wie viele Nutztiere auf Almen insgesamt (auch ohne Wolf) sterben. Offizielle Zahlen gibt es hierfür nicht, weil HalterInnen ihre Verluste nicht melden müssen.** Man geht aber bei Schafen von insgesamt 2-5 % Verlust pro Almsommer aus.

**Die Bestandsentwicklung bei Schafen und Ziegen in Österreich hat einen positiven Trend: Waren es 2006 noch 365.000 Tiere, ist der Bestand bis 2022 auf rund 500.000 Schafe und Ziegen angestiegen** (siehe STATISTIK AUSTRIA 2023 ).

Bereits die Zunahme des Bestands an landwirtschaftlich gehaltenen Schafen und Ziegen belegt, dass es keine „ernsten Schäden in der Nutztierhaltung“ durch Wölfe geben kann.

Herdenschutzmaßnahmen sind verpflichtend und primär anzuwenden: Denn nach EU-Recht sind vor der Tötung eines geschützten Tieres VERPFLICHTEND gelindere Mittel, sogenannte anderweitige zufriedenstellende Lösungen auszuschöpfen. Auch Österreich ist verpflichtet, gute

Erhaltungszustände vom Wolf zu garantieren und unionskonform gelindere Mittel auch praktisch anzuwenden.

**Grünflächen und Almen pauschal als unschützbare zu erklären stellt einen rechtswidrigen Verstoß gegen geltendes Recht dar.** Man muss sich jedes Gelände individuell ansehen und individuelle Lösungen finden. Die EINE effektivste Herdenschutzmaßnahme gibt es nicht, das hängt von vielen Faktoren ab. Das Österreichzentrum Bär Wolf Luchs und die LIFEstockProtect Herdenschutz-Kompetenzzentren bemühen sich redlich um passende Konzepte und Lösungswege.

Der große Beutegreifer Wolf spielt als Apex-Prädator eine wichtige Rolle in den Ökosystemen:

Zu Zeiten der existenzbedrohenden Klima- und Biodiversitätskrisen müssen Arten und Lebensräume geschützt, bzw. wiederhergestellt werden. Wölfe könnten Wildzahlen natürlich regulieren und halten ihre Beute gleichzeitig gesund. Der Wolf als Prädator beeinflusst aber nicht nur seine unmittelbare Beute, sondern verbessert das gesamte Ökosystem Wald. Wölfe benötigen keine "Regulierung" durch Jagd, obwohl sie sich rasch ausbreiten.

Sind Rudel etabliert, werden ihre Dichten durch zwei Mechanismen von selbst reguliert:

- Von den Nahrungsdichten, wie bei allen Apex-Prädatoren. Im Wesentlichen bestimmen daher die Schalenwildsdichten die Wolfsdichten.
- Zudem üben Wölfe eine effiziente "dichteabhängige Regulation" aus. Etablierte Rudel halten Nachbarrudel auf Distanz und halten auch durchwandernde Jungwölfe ab.

Bejagung und regelmäßige "Entnahme" eines Teils der Wolf Population stört die sozialen Mechanismen der Wölfe, **stimuliert ihre Reproduktion**; sie bewirkt, dass Tierhalter den Herdenschutz vernachlässigen und steigert damit die Verluste an Nutztieren. Dies ist mehrfach belegt.

**Auch im Kulturland ernähren sich Wölfe zum allergrößten Teil von Schalenwild**, die Wildbretverluste durch Wolf bleiben dennoch vergleichsweise gering (Prof. Dr. Kurt Kotrschal - AG Wildtiere im Forum Wissenschaft & Umwelt). In Mitteleuropa haben wir eine dreifach erhöhte Schalenwildsdichte, die verhindert, dass sich die Wälder gesund entwickeln. Menschliche JägerInnen können ein natürliches Gleichgewicht seit Jahrzehnten nicht erreichen. Die Schalenwildsdichte nimmt ungebrochen zu.

„Risiko und Schadwalf“:

„Risiko- und Schadwalfe“ werden regelmäßig **mit anderen Wölfen verwechselt** und so kommt es **zum Abschuss falscher Wölfe und zur Zerstörung von Rudelstrukturen**, mit fatalen Folgen:

Der aktuelle Anstieg der Risszahlen erklärt sich aus der rasch steigenden Anzahl der zu- bzw. durchwandernden Wölfe und dem fehlenden Herdenschutz. Es ist aber auch eine **Folge der illegalen Abschüsse, die eine Rudelbildung in Österreich größtenteils verhindern. Niedergelassene Wölfe regulieren ihre Bestandsdichte durch ihre ausgeprägte Territorialität selbst.** Da sie fremde Artengenossen vertreiben oder töten, meiden Einzelgänger Rudelterritorien. **Ansässige Rudel bevorzugen zudem nachweislich Wildtiere, während Durchwanderer eher auf ungeschützte Nutztiere zurückgreifen.** Die Rudelbildung sollte daher von allen Seiten gewünscht sein. Werden Wölfe nun laufend durch Abschüsse entfernt, wird der nächste Durchzügler wieder auf ungeschützte Weidetiere treffen. Einen Lerneffekt kann es nicht geben. Wohingegen einem Rudel durch

sachgemäßem Herdenschutz dauerhaft und nachhaltig beigebracht werden kann, Weidetiere zu meiden (Beweis: Prof. Dr. Kurt Kotrschal, [https://www.tierschutz\[1\]austria.at/kotrschal-wolf/](https://www.tierschutz[1]austria.at/kotrschal-wolf/))

Mit der Bitte um Kenntnisnahme  
verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Lehner

**Dr.<sup>in</sup> Michaela Lehner**

*Leitung Stabstelle Recht*

**Tierschutz Austria**

**Die Stimme der Tiere. Seit 1846.**

**Wiener Tierschutzverein**

Triester Straße 8

2331 Vösendorf

ZVR-Nr.: 141415705

Telefon: +43 1 699 24 50 – 15

Handy: +43 699 1660 4076

[michaela.lehner@tierschutz-austria.at](mailto:michaela.lehner@tierschutz-austria.at)

[www.tierschutz-austria.at](http://www.tierschutz-austria.at)

**Jetzt für den Newsletter anmelden, um am Laufenten zu bleiben:**

Newsletter-Community beitreten: <https://www.tierschutz-austria.at/newsletter/>

**Täglich versorgen wir rund 1.500 tierische Schützlinge! Unterstützen Sie uns dabei.**

Unser Einsatz für Tiere wird erst durch Ihre Hilfe möglich. Mehr Informationen finden Sie auf [www.tierschutz-austria.at/unterstuetze-uns/spenden/](http://www.tierschutz-austria.at/unterstuetze-uns/spenden/)

**UNSER SPENDENKONTO:**

Kontoinhaber: Wiener Tierschutzverein

IBAN: AT19 6000 0000 0171 7000

BIC: BAWAATWW

Unser Verein ist Träger des Österreichischen Spendengütesiegels. Dieses garantiert Ihnen die zweckmäßige Verwendung Ihrer Spenden.

*Tierschutz Austria ist eine Wort-Bildmarke des Wiener Tierschutzvereins.*